



Bekanntmachung

3. vereinfachte Änderung des Bebauungsplan Nr. 4/1

„In den Liethen“, I. Abschnitt Nordwest, der Stadt Menden (Sauerland)

- I. Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses nach § 2 Abs. 1 BauGB im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB**
- II. Bekanntmachung der Durchführung der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB**

I.

Der Ausschuss für Umwelt, Planen und Bauen hat in seiner Sitzung am 06.09.2018 beschlossen, die 3. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4/1 „In den Liethen“, I. Abschnitt Nordwest, gem. § 13 BauGB einzuleiten.

Im Wohngebiet „In den Liethen“ in Menden (Sauerland) ist die Einrichtung einer Großtagespflege für Kinder in einem bestehenden Wohngebäude vorgesehen. Hierdurch soll der wohnortnahe U3-Bedarf zur Sicherung des Rechtsanspruchs auf Betreuung in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege gedeckt werden. Diese Art der Kindertagesbetreuung erfreut sich hoher Nachfrage und die bisher eröffneten Großtagespflegen im Stadtgebiet sind sehr gut ausgelastet.

Diese Nutzungsart ist jedoch aufgrund der Festsetzung im Bebauungsplan Nr. 4/1 „In den Liethen“, I. Abschnitt Nordwest, als Reines Wohngebiet auf Grundlage der Baunutzungsverordnung (BauNVO) von 1968 nicht zulässig, sobald dort mehr als 5 Kinder betreut werden.

Nach der aktuellen BauNVO von 2017 sind Anlagen zur Kinderbetreuung, die den Bedürfnissen der Bewohner des Gebiets dienen, in Reinen Wohngebieten jedoch heutzutage sinnvoll, zeitgemäß und demzufolge zulässig.

Die geplante Großtagespflege für Kinder ist als ebensolche Anlage zur Kinderbetreuung zu beurteilen. Nach der Umstellung auf die aktuelle BauNVO im Rahmen einer vereinfachten Bebauungsplanänderung ist die Nutzung somit allgemein zulässig und die Anforderungen an ein modernes Wohngebiet können den heutigen Ansprüchen entsprechend deutlich besser erfüllt werden.

Um die geplante Nutzung an dieser Stelle zu ermöglichen und die bedarfsgerechte, wohnortnahe Kindertagesbetreuung auch in diesem Stadtteil weiter decken zu können, wurde der Aufstellungsbeschluss für die 3. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4/1 „In den Liethen“, I. Abschnitt Nordwest, gefasst.

Der Ausschuss für Umwelt, Planen und Bauen hat in seiner Sitzung am 06.09.2018 zudem beschlossen, die 3. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4/1 „In den Liethen“, I. Abschnitt Nordwest, gem. § 13 BauGB einzuleiten, da durch die Umstellung des Bebauungsplanes auf die aktuelle BauNVO die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und

1. die Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen, nicht vorbereitet oder begründet wird,
2. keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe b genannten Schutzgüter bestehen und
3. keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu beachten sind.

Auf die Durchführung der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 (1) BauGB kann demnach gem. § 13 (2) verzichtet werden.

Der Beschluss zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4/1 „In den Liethen“, I. Abschnitt Nordwest, im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB wird hiermit gem. § 2 Abs. 1 BauGB bekannt gemacht. Die Abgrenzung des Planbereichs ist aus dem Übersichtsplan ersichtlich.

II.

Die städtebauliche Zielsetzung der 3. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4/1 „In den Liethen“, I. Abschnitt Nordwest, liegt in der Änderung der textlichen Festsetzungen, um diese an die aktuelle BauNVO von 2017 anzupassen. Nach Beschluss des Ausschusses für Umwelt, Planen und Bauen vom 20.02.2019 soll nun die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durchgeführt werden. Der Entwurf der Satzung zur Änderung der textlichen Festsetzungen sowie der Entwurf der dazugehörigen Begründung liegen in der Zeit

vom 07.03.2019 bis einschließlich 09.04.2019

zu jedermanns Einsicht im Rathaus der Stadt Menden, Abteilung Planung und Bauordnung, Neumarkt 5, 3. Obergeschoss, Flurzone C, Zimmer 332, 336 und 337, während der Dienststunden montags bis freitags vormittags von 8.15 bis 12.30 Uhr und nachmittags montags bis mittwochs von 14.30 Uhr bis 16.00 Uhr sowie donnerstags zusätzlich von 14.30 bis 17.30 Uhr öffentlich aus. Während der Auslegungszeiten können von jedermann Stellungnahmen zu dem Entwurf schriftlich, per E-Mail an planung@menden.de oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden. Während der Dienststunden ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung, insbesondere über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung, gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 4a Abs. 6 BauGB nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Menden (Sauerland), den 21.02.2019
Der Bürgermeister
In Vertretung

gez. Arlt
Erster Beigeordneter

Übersichtsplan
3. vereinfachte Änderung des Bebauungsplans Nr.4/I
"In den Liethen", 1. Abschnitt Nordwest



Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr.4/I

